

Kreis Euskirchen -Unterhaltsvorschussstelle- 53879 Euskirchen	Eingangsdatum
--	---------------

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem

1. Angaben zum Kind / Kindern für welche Leistungen beantragt werden

Das Kind	<input type="checkbox"/> ist in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> ist <u>nicht</u> in einer Ehe geboren	Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> bei der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater
-----------------	---	----------------------	--

Name, Vorname

Geburtsstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
-------------	------------	---------------------

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

2. statusrechtliche Angaben zum Kind

bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (früher nichteheliche Kinder)	bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren (früher eheliche Kinder)
--	---

Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---	---	---

Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---	--	---

Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen:	Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen:
--------------------------	---------------	--------------------------	---------------

Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---	---	---

Bezeichnung des Jugendamtes	Bezeichnung des Jugendamtes
-----------------------------	-----------------------------

3. Angaben zu den Eltern des Kindes

Erläuterungen:
Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

3.1. Angaben zur Mutter des Kindes

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Geburtsstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
-------------	------------	---------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

3.2. Angaben zum Vater des Kindes

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Geburtsstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
-------------	------------	---------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

3.3 Angaben zur Erreichbarkeit

Telefon/Fax:	Telefon/Fax:
--------------	--------------

E-Mail:	E-Mail:
---------	---------

3.4 Angaben zum Familienstand

<input type="checkbox"/> ledig	seit	<input type="checkbox"/> ledig	seit
--------------------------------	------	--------------------------------	------

<input type="checkbox"/> verheiratet	seit	<input type="checkbox"/> verheiratet	seit
--------------------------------------	------	--------------------------------------	------


<input type="checkbox"/> geschieden	seit	<input type="checkbox"/> geschieden	seit
-------------------------------------	------	-------------------------------------	------

<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	<input type="checkbox"/> verwitwet	seit
------------------------------------	------	------------------------------------	------

Erläuterungen zum Getrenntleben:
Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen und rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.

Ich lebe von
 dem anderen Elternteil des Kindes **getrennt** seit:
 meinem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner/in **getrennt** seit:
 dem anderen Elternteil bzw. meinem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner/in **getrennt**, da diese/r voraussichtlich für **mindestens 6 Monate** in einer Anstalt lebt (von _____ bis _____)
 (Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Straf- und Untersuchungshaftanstalten)

Angaben zur obigen Person (wenn nicht anderer Elternteil): Name, Vorname

 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei

4. Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen						
<input type="checkbox"/> Aufenthaltsberechtigung nach dem AusIG			<input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel gem. §			
<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis nach dem AusIG			Bitte fügen Sie dem Antrag den Aufenthaltstitel bei			
Mutter / Vater	befristet bis:	<input type="checkbox"/> unbefristet	Mutter / Vater	befristet bis:	<input type="checkbox"/> unbefristet	
Kind	befristet bis:	<input type="checkbox"/> unbefristet	Kind	befristet bis:	<input type="checkbox"/> unbefristet	
<input type="checkbox"/> Ich gehöre <u>nicht</u> zum Personenkreis der Saisonarbeiter, Werksvertragsarbeitnehmer, Entsandte						
<input type="checkbox"/> Ich oder der andere Elternteil gehören <u>nicht</u> den NATO-Streitkräften oder dem zivilen Gefolge an						
5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern						
5.1 Angaben zur Mutter des Kindes			5.2 Angaben Vater des Kindes			
<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit		<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit		
<input type="checkbox"/> selbständig als	seit		<input type="checkbox"/> selbständig als	seit		
<input type="checkbox"/> Rentenempfänger	seit		<input type="checkbox"/> Rentenempfänger	seit		
<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit		<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II- Empfänger	seit		<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II- Empfänger	seit		
erlernter Beruf:			erlernter Beruf:			
<small>Arbeitgeber/zuständiges Sozialbüro/Rentenversicherungsträger/Arbeitsamt/Firma</small>			<small>Arbeitgeber/zuständiges Sozialbüro/Rentenversicherungsträger/Arbeitsamt/Firma</small>			
monatliches Nettoeinkommen:		€	monatliches Nettoeinkommen:		€	
krankenversichert bei:			krankenversichert bei:			
<small>Bankverbindung des anderen Elternteils, wenn bekannt</small>			<small>Bankverbindung des anderen Elternteils, wenn bekannt</small>			
6. Unterhaltsverpflichtung						
Erläuterung: Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich, durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung oder einen Notarvertrag zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:	<input type="checkbox"/> Urteil	<input type="checkbox"/> Beschluss	<input type="checkbox"/> Vergleich	<input type="checkbox"/> Urkunde	<input type="checkbox"/> Notarvertrag
vom:		↓	↓	↓	↓	↓
			Aktenzeichen:			
Bitte fügen Sie dem Antrag eine entsprechende Kopie bei.						
7. Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen						
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	seit dem	die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am	in Höhe von €	
Erhielt das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, bereits Unterhaltszahlungen?						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis	
Vorauszahlungen sind geleistet worden						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis	
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, <u>sonstige Unterhaltszahlungen</u> ?						
Erläuterungen: Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen zählen z.B. Kosten der Unterkunft, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge für Schwimmvereine oder Ähnliches						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar			in Höhe von	€	
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€				
Erläuterungen: Als Unterhaltsleistungen sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der alleinerziehende Elternteil bereits selber beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.						
8. Leistungsfähigkeit des Elternteils bei dem das Kind nicht lebt						
Könnte Ihrer Ansicht nach der Mindestunterhalt für das unter 1. genannte Kind von dem anderen Elternteil gezahlt werden?						
<input type="checkbox"/> ja, weil			<input type="checkbox"/> nein, weil			

9. Unterhaltsrealisierung

Erläuterungen:

Sofern keine Beistandschaft oder (Amts-)Pflegschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben. Sofern Sie ihre Bemühungen schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung maximal einen Monat rückwirkend möglich.

9.1 Ist ein Rechtsanwalt für Sie tätig?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Umfasst die Beauftragung auch die Realisierung der Unterhaltsansprüche?	
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Name/Adresse und Telefonnummer des Rechtsanwalts

9.2 Haben Sie sich (evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwaltes) um Unterhaltszahlungen bemüht?

Datum

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde schriftlich angemahnt	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei:	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB)	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:	



Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei.

(sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte oder eigene und Antworten der Gegenseite)

10. Geldleistungen, die das Kind erhält

Erläuterungen:

Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschließl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Rente

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung:	€
	<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen	

Vorauszahlungen / Abfindungen

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar am:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung	€
-------------------------------	---	-------------------------	-------------------	---

Kindergeld

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von	€	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	---	--	--

Auslandkindergeld

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von	€	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	---	--	--

Kindergeldähnliche Leistungen (z.B. von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung)

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von	€	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	---	--	--

11. Unterhaltsvorschussleistungen in der Vergangenheit

Wurde bereits einmal Unterhaltsvorschuss bezogen?	Für welchen Zeitraum wurde bereits UVG gewährt?	Oder beantragt ?
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	
	vom	bis
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja



Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei.
Legen Sie die Bescheide der UV-Stellen vor.

Bescheide wurden vorgelegt

Bescheide nicht mehr vorhanden

12. Sozialleistungen

Wurde ein Antrag auf soziale Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) gestellt?	Werden bereits soziale Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) bezogen?
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

zuständige Stelle und Sachbearbeiter/in:



Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei.

13. Angaben zur Betreuung / Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind an den Wochentagen

Mo Di Mi Do Fr Sa So

In der Zeit von bis

Erläuterungen:

14. Angaben zu weiteren Kindern (ohne Anspruch auf UV-Leistungen)

4.1	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater
4.2	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater
4.3	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater

15. Bankverbindung

Erläuterungen:

Wenn Sie die Leistung erhalten wollen, **muss** ein Konto angegeben werden. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Kontoinhabers, wenn nicht gleich Antragsteller/in	Kreditinstitut
Kontonummer	Bankleitzahl

16. ergänzende Angaben (freiwillig)

Erläuterungen:

Sie können noch ergänzende Angaben machen, die zur Realisierung des Unterhalts beitragen, den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.

17. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach besten Wissen und Gewissen ausgefüllt habe, alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug wird nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

Für die Leistung nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen der Kommunalverwaltung (wie z.B. Wohngeldstelle oder Sozialbüro, die zur Erfüllung der in Ihrer Zuständigkeit liegenden Angaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand (Amts-)Pfleger oder Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden.

Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. V des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
------------	--

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Ein Anspruch nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen, wenn

- a) es das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- und
- b) es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist, von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt (auch bei mindestens 6 Monate andauernder Anstaltsunterbringung, z.B. Haftanstalt, Krankenhaus...),
- und
- c) es nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhält,

Bei Ausländern ist jedoch zusätzlich zu o.g. Kriterien eine besondere Prüfung des Aufenthaltstatus erforderlich.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen lebt,
 - nicht mehr von seinem Ehegatten getrennt lebt oder
 - heiratet → auch die Eheschließung mit einem Partner, der nicht der andere Elternteil des Kindes ist, führt zum Verlust des Anspruches.
- oder
- das Kind nicht mehr von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie oder im Ausland befindet,
- oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, mindestens jedoch in Höhe von 279,00 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, und in Höhe von 322,00 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Anspruch auf das volle Kindergeld, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes.

Erhält das Kind regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese Bezüge ebenfalls angerechnet.

Es ergibt sich daher zzt. folgende Berechnung der Leistungen:	Kinder unter 6 Jahren		Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	
	bis 31.12.09	ab 01.01.10	bis 31.12.09	ab 01.01.10
Mindestunterhalt	281,00 €	317,00 €	322,00 €	364,00 €
Anrechnung von Kindergeld	164,00 €	184,00 €	164,00 €	184,00 €
ggf. Anrechnung von Unterhalt/Waisenrente	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zahlbetrag (auf volle €gerundet)	117,00 €	133,00 €	158,00 €	180,00 €

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

- Die Unterhaltsleistung wird längstens für 72 Monate gezahlt.
- Die Zahlung endet jedoch spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat (Dies gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.)
- Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragsstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes (d.h. des gesetzlichen Vertreters) gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil schriftlich zur Unterhaltszahlung zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Behörde, in der Regel das Jugendamt, einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung und ggf. auf der jeweiligen Homepage im Internet.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen dem Jugendamt angezeigt werden, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt direkt an das Kind leistet oder zu erkennen gibt, dass er regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist,

oder

- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt 3).

8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV; Arbeitslosengeld II“) angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei ein Rechtsanwalt oder das zuständige Jugendamt.

Kreis Euskirchen - Der Landrat
Abt. Jugend und Familie
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Sachbearbeiterin: Frau Kleinmann Tel.: 02251/15-619
Fax: 02251/15-643
E-Mail: Yvonne.kleinmann@kreis-euskirchen.de

Öffnungszeiten der Unterhaltsvorschussstelle Euskirchen

Mo, Di	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08.30 Uhr – 15.30 Uhr
Fr	08.30 Uhr – 12.30 Uhr

**notwendige Unterlagen für einen Antrag auf
Unterhaltsvorschussleistungen (in Kopie)**

- aktuelle Geburtsurkunde/n** des Kindes/der Kinder (Kopie)
- wenn der Kindesvater nicht aus Geburtsurkunde/n hervorgeht, **Anerkennung der Vaterschaft** (Kopie)
- Personalausweis** bzw. Ausweis mit Aufenthaltstitel (Kopie)
- Aktuelle Meldebescheinigung** aus der hervorgeht, dass das Kind/die Kinder bei dem berechtigter Elternteil lebt/leben (nicht älter als 3 Monate)
- Wenn Sie verheiratet sind, Erklärung des dauernden Getrenntlebens** (siehe Anlage)
- Scheidungsurteil** (Kopie)
- wenn ein **Rechtsanwalt** tätig ist, **Schriftverkehr** an den Unterhaltspflichtigen über Forderung von Unterhalt (Kopien)
- wenn eine **Beistandschaft oder Amtsvormundschaft** besteht, **Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters, Aktenzeichen und Telefonnummer**
- wenn vorhanden, **Unterhaltstitel** (Gerichtsurteil, -beschluss, -vergleich, Urkunde des Jugendamtes, Notars o.ä.) des Kindesvaters über die Zahlung von Unterhalt für das Kind/die Kinder
- wenn bereits Unterhaltsvorschussleistungen von einem anderen Jugendamt gewährt wurden, **Mitteilung der Vorleistungszeiträume/zuständige Stelle mit Telefonnummer**
- ggf. Einkunftsnachweise des Kindes wie z.B. **Unterhaltszahlungen** der letzten drei Monate, Kindergeld, Halbwaisenrente
- ggf. **Sterbeurkunde** des anderen Elternteils
- Bankverbindung (Kopie Kontokarte)
- Telefonnummer
- Rückübertragungsvertrag** (siehe Anlage)
(Bei Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen geht gemäß § 7 UVG der Anspruch des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil in Höhe der von hier gewährten Unterhaltsleistung auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kreis Euskirchen, Abt. Jugend und Familie, über.
Vorsorglich wird daher bei Beantragung von Unterhaltsvorschussleistung ein Rückübertragungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kreis Euskirchen und dem unterhaltsberechtigten Kind geschlossen.
Diese Rückübertragung hat zur Folge, dass bei bestehen einer Beistandschaft (Rechtsbeistand beim Jugendamt) diese die hiesige Forderungen gegen den anderen Elternteil geltend machen kann.
Als Anlage erhalten Sie diesen Rückübertragungsvertrag mit der Bitte, diesen zu unterschreiben und mit dem Antragsformular zurückzusenden.)

Merkblatt wurde ausgehändigt am _____

Erklärung über steuerliches Getrenntleben

Name und Vorname des Erklärenden	Geburtsdatum
Anschrift	
Name und Vorname des Ehegatten	Geburtsdatum
Anschrift	
Arbeitgeber des Ehegatten	

Ich erkläre hiermit, dass ich von meinem Ehegatten seit dem _____ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes getrennt lebe.

Die Trennung erstreckt sich auf das eheliche Leben, den Haushalt und die Wirtschaftsführung. Sie ist auf längere Zeit beabsichtigt. Ich erkläre ausdrücklich, dass nicht nur ein getrenntes Wohnen aus anderen Gründen vorliegt. Sollte die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden, verpflichte ich mich dies unverzüglich mitzuteilen.

Unsere gemeinsamen Kinder:

Name	Geburtsdatum	Anschrift

- wohnen bei mir
- wohnen bei meinem Ehegatten

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g

Zwischen

1. dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen

und

2. dem minderjährigen Kind

_____, geb. _____ in _____

gesetzlich vertreten durch

_____, geb. _____

wird folgender R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 7 UVG auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des o.g. Kindes werden hiermit frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen wieder auf das Kind zurück übertragen.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist insoweit berechtigt, den auf das Land übergegangenen und vorliegend auf das Kind zurückübertragenen Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend zu machen.

Auf die rückübertragene Forderung eingehende Zahlungen leitet der gesetzliche Vertreter des Kindes an das Land weiter. Soweit die rückübertragene Forderung zusammen mit nicht übergegangenen Ansprüchen des Kindes geltend gemacht wird, sind Teilzahlungen auf die Gesamtforderung im Verhältnis der rückübertragenen Forderung zu der Gesamtforderung an das Land weiterzuleiten.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes erklärt seine Einwilligung zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Landes gegen den Schuldner durch Aufrechnung des Finanzamtes gegen fällige Ansprüche auf Steuererstattung.

Diese Rückübertragung erfolgt unter einer auflösenden Bedingung. Die Rückübertragung ist so lange wirksam, wie die bezeichneten Ansprüche **vom Beistand** durch die mit Vertragschluss beantragte Beistandschaft (gem. §§ 1712 ff. BGB) geltend gemacht werden.

Mit der Erfüllung der Aufgaben
nach dem UVG beauftragt

Gesetzlicher Vertreter
des Kindes

(Kleinmann)

()